

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/10 BH

L 5 R 99/09 (Hessisches LSG)
S 2 R 258/06 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. März 2010 vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. E. aus Kassel als
Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 19.3.2010 im Rahmen eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit ab 1.3.1999 verneint. Es hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Kläger jedenfalls bis zum 31.1.1992, dem letzten Zeitpunkt, zu dem er die erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt gehabt habe, noch nicht berufsunfähig gewesen sei, sondern zumindest bis zum 31.12.1995 seine Tätigkeit als Prokurist bzw. Hotelmanager tatsächlich und ohne Schädigung seiner Gesundheit noch verrichtet habe. Für einen ab dem 1.1.1996 eingetretenen Leistungsfall fehle es an der Drei-Fünftel-Belegung, weil im Zeitraum 1.1.1990 bis 31.12.1995 lediglich 35 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt seien. Ein Anspruch auf Zulassung zur nachträglichen Beitragsentrichtung für den Monat Januar 2003 bestehe nicht.
- 2 Der Kläger hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. E. aus K. beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine in dem Rechtsstreit klärungsfähige (entscheidungserhebliche) Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein; das ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht



oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*stRspr*, vgl zB BSG vom 28.4.2005 - B 9a/9 VG 15/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3; BSG vom 25.2.2010 - B 13 R 345/09 B - SozR 4-2600 § 77 Nr 7 RdNr 6).

- 7 Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, lassen sich dem vom Kläger vorgelegten Entwurf einer Beschwerde nicht entnehmen; solche sind auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass der Kläger - worauf bereits das LSG-Urteil auf Seite 12 Bezug genommen hat - nach dem Urteil des Landgerichts Kassel vom 15.3.2006 (Az 4 O 2682/04 - BI 72 ff LSG-Akte) auch nach Zahlung der jeweils ersten Kaufpreisrate durch die beiden Erwerber der M. L. GmbH Ende Januar 1993 zunächst weiterhin Alleingesellschafter und gleichzeitig Alleingeschäftsführer dieser Gesellschaft war. Denn die dingliche Übertragung der Gesellschaftsanteile war durch die Zahlung der jeweils zweiten Kaufpreisrate aufschiebend bedingt. Diese Zahlungen sind jedoch jedenfalls nicht mehr im Januar 1993 erfolgt, sodass der Kläger zumindest bis zu seiner Abberufung als Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung am 9.2.1993 nicht rentenversicherungspflichtig war. Dies gilt unabhängig davon, dass laut Vertrag vom 12.1.1993 der Kläger mit Zahlung der ersten Kaufpreisrate sein Dienstverhältnis als Geschäftsführer beenden und ein neues als Prokurist begründen sollte. Denkbare Fragen grundsätzlicher Bedeutung - etwa zum Bestehen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs infolge unterbliebener Beanstandung nicht abgeführter Pflichtbeiträge für den Kläger für Januar 1993 anlässlich der Betriebsprüfung durch die Landesversicherungsanstalt im November 1994 - sind mithin für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht entscheidungserheblich.
- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG ersichtlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht entscheidungserheblich abweicht. Dies gilt auch in Bezug auf das Senatsurteil vom 19.5.2004 zur Nachzahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung durch einen versicherungspflichtigen Selbstständigen (BSGE 93, 10 = SozR 4-2600 § 99 Nr 2 = NZS 2005, 431), zumal im Januar 1993 eine Versicherungs- und Beitragspflicht des Klägers nicht bestand.
- 9 Schließlich ist auch kein Verfahrensfehler erkennbar, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das LSG es versäumt hätte, zentrales Vorbringen des Klägers in seine Erwägungen bei der Urteilsfindung einzubeziehen (vgl § 62 SGG). Einen Anspruch auf Würdigung des eigenen Vorbringens in einem bestimmten Sinne - dies macht der Kläger nach dem Inhalt des Entwurfs einer Beschwerdebegründung im Kern geltend - gewähren Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG ohnehin nicht (vgl BVerfG <Kammer> vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - *Juris* RdNr 11, 20; vom 25.3.2010 - 1 BvR 2446/09 - *Juris* RdNr 11).



- 10 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann für sich genommen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ohnehin nicht zum Erfolg verhelfen.
- 11 Da dem Kläger mithin PKH nicht zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)